



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Generalsekretariat
Rechtsabteilung

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Fax)
info.ra.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Referenz: 2021.GSI.1910 / stm

Abschreibungsverfügung vom 11.10.2021

in der Beschwerdesache

A. ___ AG

Beschwerdeführerin

gegen

B. ___ AG

Vorinstanz

betreffend Zuschlag im Vergabeverfahren «Neubau [Gebäude]»

(Verfügung der Vorinstanz)

Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) zieht

in Erwägung:

1. Mit Beschwerde vom 20. September 2021 beantragt die A.____ AG (fortan: Beschwerdeführerin) die Überprüfung und damit sinngemäss die Aufhebung der Zuschlagsverfügung der B.____ AG (fortan: Vorinstanz).
2. Mit Instruktionsverfügung vom 22. September 2021 hat die Rechtsabteilung des Generalsekretariats der GSI, welche die Beschwerdeverfahren leitet (Art. 7 Abs. 1 Bst. m OrV GSI¹ i.V.m. Art. 14a DelDV GSI²) die Beschwerde vom 20. September 2021 zur Verbesserung an die Beschwerdeführerin zurückgewiesen und sie aufgefordert, die Beschwerde rechtskonform zu unterzeichnen und zusammen mit der angefochtenen Zuschlagsverfügung der Vorinstanz innert Frist einzureichen.
3. Mit Eingabe vom 27. September 2021 hat die Beschwerdeführerin mitgeteilt, sie habe die Angelegenheit geklärt und ziehe die Beschwerde vom 20. September 2021 vollumfänglich zurück.
4. Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab (Art. 39 Abs. 1 VRPG³). Der Rückzug der eigenen Begehren oder das Unterziehen unter die gegnerischen Begehren wird als Abstand bezeichnet. Eine Abstandserklärung muss im Allgemeinen ausdrücklich, unmissverständlich und vorbehaltlos erfolgen; sie ist endgültig und unwiderruflich.⁴ Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen (Art. 39 Abs. 2 VRPG).
5. Mit Eingabe vom 27. September 2021 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 20. September 2021 unmissverständlich und vorbehaltlos zurückgezogen. Dadurch entfällt das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid in der Sache vollumfänglich und das Beschwerdeverfahren 2021.GSI.1910 ist von der Rechtsabteilung als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. m OrV GSI und Art. 14a DelDV GSI).

¹ Verordnung vom 30 Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

² Direktionsverordnung vom 17 Januar 2001 über die Delegation von Befugnissen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (DelDV GSI; BSG 152.221.121).

³ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

⁴ Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 39 N. 6 ff

6. Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei (Art. 110 Abs. 1 VRPG). Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

Vorliegend wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet, da das vorliegende Beschwerdeverfahren bis anhin nur wenig Aufwand verursacht hat.

7. Parteikosten sind keine angefallen (Art. 104 VRPG) und demzufolge keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Von der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 27. September 2021 (Beschwerderückzug) wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Das Beschwerdeverfahren **2021.GSI.1910** wird als erledigt vom Geschäftsverzeichnis **abgeschrieben**.
3. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
4. Parteikosten werden keine gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin, per Einschreiben
 - Vorinstanz, mit Beilage gemäss Ziff. 1, per Einschreiben

Generalsekretariat
Rechtsabteilung

Angelika van der Kleij, Rechtsanwältin
Co-Abteilungsleiterin ad interim

Rechtsmittelbelehrung

Diese Abschreibungsverfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 3 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.